

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

68. Sitzung
25. Januar 2021

Beginn: 09.09 Uhr
Schluss: 12.11 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Vorsitzender Peter Trapp: Wir kommen zu

Punkt 1 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0369](#)
Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2019 und InnSichO
Berlins Beitrag
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen)

Frank Zimmermann (SPD) erklärt, Berlin habe bereits seit längerer Zeit Beiträge für das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität geliefert; nachdem es nun auch ein eigenes Landeslagebild erstelle, hätten die Koalitionsfraktionen die Besprechung beantragt, um dieses Lagebild und die daraus gewonnenen Erkenntnisse näher zu erläutern.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) führt aus, Straftaten im Rahmen der Organisierten Kriminalität seien geeignet, der Rechtsfrieden teils erheblich zu stören und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu beeinträchtigen, gelangten allerdings selten an das Licht der Öffentlichkeit. Ziel der Organisierten Kriminalität sei oftmals, im Verborgenen zu arbeiten und erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Allgemeinheit zu verursachen. Die Ergebnisse der polizeilichen Strafverfolgungsaktivitäten im Bereich der OK würden bundesweit erhoben und

jährlich vom Bundeskriminalamt im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität zusammengefasst. Das Bundeslagebild OK 2019 sei im November 2020 vorgestellt worden und auf der Internetseite des BKA veröffentlicht. In dieses Bundeslagebild seien die Erkenntnisse der Polizei Berlin und der in Berlin ermittelnden Bundesbehörden BKA, Bundespolizei und Zoll zur OK-Lage Berlins eingeflossen. Seit 2019 werde ein eigenes Berliner Lagebild erstellt. Das Lagebild Organisierte Kriminalität Berlin 2018 sei am 11. Dezember 2019 veröffentlicht worden, am 21. Dezember 2020 das Lagebild Organisierte Kriminalität Berlin 2019, das ebenfalls im Internet abrufbar sei.

2019 seien 56 OK-Verfahren mit insgesamt 432 Tatverdächtigen in Berlin geführt worden. Die OK-Tätergruppierungen hätten 2019 einen Schaden von rund 30,2 Millionen Euro verursacht. Diese Daten entstammten dem Hellfeld, und die Ermittlungskomplexe zögen sich außerdem über mehrere Jahre hinweg, sodass nur ein eingeschränktes Bild vermittelt werde. Insgesamt seien in Berlin kriminelle Erträge von rund 135,5 Millionen Euro nachvollzogen worden, Vermögenswerte von etwa 4,6 Millionen Euro seien vorläufig durch den Staat gesichert worden.

Hauptbetätigungsfelder und wichtigste Einnahmequellen der OK-Gruppierungen seien in Berlin Rauschgifthandel, Rauschgiftschmuggel und Eigentumskriminalität. Zusammen machten sie 62,5 Prozent der OK-Verfahren aus mit nachvollziehbaren kriminellen Erträgen in Höhe von 5,9 Millionen Euro. Innerhalb der Eigentumskriminalität habe die internationale Kriminalität rund um Kraftfahrzeuge das am häufigsten registrierte Betätigungsfeld der OK dargestellt. Im besonderen Fokus der Ermittlungsbehörden hätte außerdem die verstärkte und konsequente Bekämpfung der sog. Clankriminalität, also der kriminellen Betätigung Angehöriger aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen, gestanden. Diese Clankriminalität finde allerdings in weiten Teilen unterhalb der Schwelle der OK statt und sei ihr nicht vollständig zuzurechnen. Die Bekämpfung dieser Art der Kriminalität zeige deutliche Erfolge. Insgesamt 19,6 Prozent der OK-Verfahren seien der Clankriminalität zuzuordnen mit den Schwerpunkten Eigentums- und Rauschgiftkriminalität.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Tätergruppierungen der russisch-eurasischen Organisierten Kriminalität, mit denen sich 12,5 Prozent der OK-Verfahren mit den Schwerpunkten Eigentums- und Rauschgiftkriminalität befasst hätten. Insbesondere tschetschenische Tätergruppierungen gewönnen hier immer mehr Relevanz; die Befassung mit dieser Gruppe mache rund 43 Prozent der OK-Verfahren, die der russisch-eurasischen OK zugerechnet würden, aus. Außerdem zeichne sie sich durch eine hohe Gewaltbereitschaft aus. Die dynamische Entwicklung dieser Strukturen im Grenzbereich zwischen qualifizierter Bandenkriminalität und etablierter Organisierter Kriminalität werde aufmerksam beobachtet und konsequent bekämpft. Auch die im Stadtgebiet kaum noch wahrzunehmenden Tätergruppierungen der sog. „Rockerkriminalität“ wiesen weiterhin ein hohes kriminelles Potenzial auf. 9 Prozent der OK-Verfahren mit Schwerpunkten im Bereich der Rauschgiftkriminalität seien diesen Tätergruppierungen zuzurechnen. – Die hohe Zahl an Ermittlungsverfahren gegen die Organisierte Kriminalität in Berlin sei das Ergebnis erfolgreicher Bekämpfung krimineller Strukturen. Das verdanke sich nicht zuletzt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei, der Bundesbehörden und der Justiz.

Stefan Pietsch (LKA Berlin; Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität) [digital zugeschaltet] berichtet, die Entwicklung der Zahl der ins Lagebild aufgenommenen OK-Komplexe

sei im Fünfjahresvergleich trotz eines Rückgangs ab 2017 konstant. In Berlin würden in diesem Zeitraum im Durchschnitt ca. 10 Prozent aller bundesweit anfallenden Komplexe bearbeitet. Das bedeute nicht zwangsläufig, dass es in Berlin ein besonders hohes Maß an OK gebe; es könne auch Ergebnis der Arbeit der Berliner Polizei sein, dass OK durch intensive Aufklärungs- und Ermittlungstätigkeit sicht- und nachvollziehbarer gemacht werde, indem ein einzelnes Delikt nicht nur als ein solches erkannt und gezählt, sondern als Teil eines organisierten Komplexes gewertet werde. Die Bearbeitungsdauer sei, auch bundesweit, leicht ansteigend. Ein Grund hierfür liege in der in OK-Verfahren zunehmend aufwändigeren Ermittlungstätigkeit aufgrund komplexerer Tatbegehungen und konspirativeren Täterverhaltens, das sich unter anderem in der Nutzung der sich mit hoher Geschwindigkeit entwickelnden technischen Möglichkeiten in der Kommunikation ausdrücke.

Bei kriminellen Erträgen handele es sich um Vorteile, die Täterinnen und Täter aus einer Tat erlangten. Dazu werde auch das Ersparen von Aufwendungen unter anderem durch Begehung von Steuerdelikten gezählt, was den für 2019 gemeldeten starken Anstieg im Bereich der gemeldeten Erträge durch Bundesbehörden in Berlin im Wesentlichen erkläre. Es handele sich dabei um ein Verfahren des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg. Gerade im Bereich der OK generiere sich die Sicherung krimineller Erträge insbesondere auch aus Ermittlungsverfahren ohne zivilrechtlich Geschädigte mit den sich daraus ergebenden Schadensersatz- und Herausgabeansprüchen. Bei den betreffenden Phänomenen wie z. B. Rauschgifthandel, Waffenkriminalität und Geldwäsche sei es in aller Regel erforderlich, [unverständlich; technische Störung] die erlangten Vermögensvorteile grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip zu berechnen.

Bei den durch die Berliner Polizei gesicherten Vermögenswerten sei es 2019 zu einem deutlichen Rückgang gegenüber 2018 gekommen; in dem damaligen Wert seien allerdings vermögenssichernden Maßnahmen in Bezug auf 77 Immobilien erfasst worden. Für dieses Ergebnis hätten zwei Finanzermittlerinnen des LKA Berlin über einen Zeitraum von fünf Jahren 50 Prozent ihrer Arbeitszeit aufgewandt. Die Ermittlungen dazu seien noch nicht abgeschlossen, die bisher aufgelaufenen und gesicherten Mieteinnahmen von fast 1 Million Euro seien in dem Lagebild noch nicht erfasst. Ein weiteres positives Zwischenergebnis stelle die Einziehung von zwei Grundstücken aus diesem Komplex durch das Landgericht Berlin am 7. April 2020 in einem selbstständigen Einziehungsverfahren gemäß § 435 in Verbindung mit § 424 StPO dar. Die sehr umfangreichen Ermittlungen seien für dieses Urteil ausschlaggebend gewesen.

Weiterhin sei bei der Betrachtung der Vermögenssicherung zu berücksichtigen, dass sich Tatbeteiligte in OK-Strukturen bei der Tatplanung und -begehung sowie der anschließenden Verschleierung der illegalen Vermögenszugänge durch ein hohes Maß der Konspiration auszeichneten. Das habe unmittelbare Auswirkungen auf das Auffinden von Vermögenswerten, die den Tatbeteiligten rechtlich eindeutig zugeordnet werden müssten, um sie abschöpfen zu können. Straftäter und -täterinnen in diesem Bereich wiesen in der Regel einen finanziell sehr aufwändigen Lebensstil auf. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass auch in Tatplanung und -ausführung investiert werden müsse und Unterstützungsleistungen für Angehörige und Mittäter erbracht würden, teils auch erhebliche Anwaltskosten finanziert werden müssten, bedeute eine nicht unerhebliche Reduzierung der aus den begangenen Straftaten erlangten Vermögenswerte. Gleichwohl könne man bei der Bewertung der vermögenssichernden Maßnahmen über den Fünfjahreszeitraum zu einer durchaus positiven Bewertung kommen, da

ca. 30 Prozent der gemeldeten Erträge aus den OK-Komplexen gesichert hätten werden können. Bundesweit seien es im selben Zeitraum nur 13 Prozent. Unabhängig von den Sicherungssummen sei die Anzahl der OK-Komplexe, in denen Vermögen gesichert worden sei, trotz des Rückgangs 2019 im Vergleich zum Vorjahr in absoluten Zahlen gleich geblieben und habe sich damit in Relation sogar erhöht.

Der Deliktbereich der Rauschgiftkriminalität dominiere neben der Eigentumskriminalität mit 18 Komplexen die OK-Lage und werde auch künftig einen zentralen Schwerpunkten der Ermittlungen bilden. Es habe sich erneut bestätigt, dass Rauschgift das zentrale Schmiermittel der Organisierten Kriminalität sei.

Durch Angehörige von Outlaw Motorcycle Gangs, OMCGs, sei es 2019 kaum zu öffentlichkeitswirksamen Straftaten gekommen. Dies habe wohl an der Befürchtung weiterer Vereinsverbote sowie dem inzwischen abgeschlossenen Wettbüroprozess gelegen. Zudem seien Angehörige von OMCGs aufgrund einer Änderung des Vereinsgesetzes im März 2017, die durch Verfassungsgerichtsbeschluss im Juli 2020 bestätigt worden sei, wegen fehlender sichtbarer Kennzeichnung kaum noch visuell präsent und würden deshalb von szeneunkundigen Polizeibeamten und Bürgern nicht mehr sofort erkannt, was eine Erkennung von Straftaten von Angehörigen von OMCGs erschwere. Das kriminelle Potenzial der Gruppierungen in den Bereichen Rauschgift, Waffen und Gewaltkriminalität habe sich jedoch grundsätzlich nicht reduziert, sodass in diesem Bereich weiterhin Aufklärungsmaßnahmen erforderlich seien.

Im Bereich der Eigentumskriminalität sei neben den öffentlichkeitswirksamen Einbrüchen und Raubüberfällen die international organisierte Kfz-Verschlebung von besonderer Bedeutung. Zur Verbesserung der Kompetenzen habe das LKA Berlin federführend am EU-Projekt „LIMES“ teilgenommen. Das am 1. Januar 2017 begonnene ISF-Projekt zur Bekämpfung der russischsprachig Organisierten Kriminalität und internationalen Kfz-Verschlebung sei am 30. September 2019 ausgelaufen. Im Fokus gestanden hätten Aufbau und Stärkung von Expertennetzwerken, der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den Ermittlerinnen und Ermittlern, die finanzielle und technische Unterstützung von operativen Maßnahmen in internationalen Ermittlungsverfahren sowie die Identifizierung krimineller Gruppen, Strukturen und neuer Phänomene. Das Finanzvolumen habe bei einer Laufzeit von 33 Monaten bei abschließend 767 000 Euro gelegen. Vier Bundesländer, sechs weitere Staaten und Europol hätten an dem Projekt teilgenommen. Als operative Ergebnisse seien 94 Ermittlungskomplexe mit 2 255 Verfahren geführt worden, 767 Tatverdächtige seien identifiziert worden, zu denen 243 Haftbefehle erwirkt worden seien. Bisher sei es zu 47 Verurteilungen gekommen. Die Schadenshöhe habe bei 60 Millionen Euro gelegen, 685 Kfz seien beschlagnahmt und 4 Millionen Euro weitere Vermögenswerte gesichert worden. Im Zuge der Vollstreckung von 424 Durchsuchungsbeschlüssen seien auch 33 Schusswaffen beschlagnahmt worden. Ein nachhaltiges Ergebnis des „LIMES“-Projektes sei der Aufbau von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen auf verschiedenen Ebenen, die auch über 15 Monate nach Beendigung des Projektes für grenzüberschreitende operative Maßnahmen von größtem Wert seien.

Als eine von vier wesentlichen Erkenntnissen sei festzuhalten, dass Täter- und Gruppenübergreifende Kooperationen zunehmen. Eine Veränderung sei insofern erkennbar, als dass die vormals vorhandene ethnisch, familiär und gruppenorientierte Abschottung zunehmend zugunsten des Joint-Venture-Gedankens zur Erreichung des Tatzieles aufgegeben werde. Zweitens würden feste deliktische Aktionsbereiche aufgelöst. Die klassische Täterperseveranz sei

im OK-Bereich überwiegend nicht mehr erkennbar. Täter und Täterinnen und Gruppen seien bei Delikten wie Rauschgift-, Eigentums-, Waffen-, aber zunehmend auch Vermögenskriminalität oft deliktübergreifend tätig, was dem genannten Joint-Venture-Gedanken folge. Drittens träten neue Akteure in vorhandenen oder vermeintlich freien Räumen auf. Hier seien insbesondere tschetschenische Gruppierungen von Relevanz, die sich zunehmend aus ihrer Rolle des kriminellen Dienstleisters zum kriminellen Akteur entwickelten. Viertens seien für nachhaltige Ergebnisse behörden- und grenzübergreifende Kooperationen erforderlich. Maßnahmen wie die Sicherung von 77 Immobilien, das Kuttentrageverbot oder das Projekt „LIMES“ zeigten deutlich, dass bei der weiterhin erforderlichen Spezialisierung ohne Ausdauer und Kooperationen unter dem Gesichtspunkt, vorhandene Kompetenzen zu bündeln, kein nachhaltiger Erfolg gegen die Organisierte Kriminalität erzielt werden könne.

Karsten Woldeit (AfD) bemerkt einleitend, die AfD habe bereits 2017 eine eigenes Berliner Lagebild gefordert, weil nur mittels eines solchen bestimmte Phänomenbereiche gezielt bekämpft werden könnten. Wie stelle sich die Kooperation des LKA Berlin mit denjenigen Bremens und Nordrhein-Westfalens, die neben Berlin Hotspots der Clankriminalität bildeten, in diesem Bereich dar?

Wie sei der Stand der Dinge im laufenden Klageverfahren bezüglich der 77 beschlagnahmten Immobilien? – Seitens des Bundesgesetzgebers habe es eine Erleichterung hinsichtlich des Geldmittelabflusses gegeben. Gebe es eine personelle Verstärkung im LKA 3, was den Vermögensabfluss bzw. dessen Bearbeitung betreffe? Gebe es neben „LIMES“ noch weitere, vergleichbare Projekte, die internationale Zusammenarbeit ermöglichen? Wie werde die Zusammenarbeit sowohl mit anderen Landeskriminalämtern als auch auf internationaler Ebene bewertet?

Möglicherweise stelle die Coronapandemie in diesem Zusammenhang einen positiven Faktor dar, da verschiedene Geschäftsfelder, die originär der Geldwäsche dienten, wie Wettbüros, Barbershops und Bars geschlossen seien. Inwieweit mache sich das auch in Form von Revier- und Lagerkämpfen bemerkbar?

Burkard Dregger (CDU) dankt allen, insbesondere den Mitarbeitern des LKA, die sich im Kampf gegen das organisierte Verbrechen verdient gemacht hätten. Was brauche das LKA, um „nicht nur Nadelstiche auszuführen, sondern erfolgreich zu sein“? – Die Frage möge bitte nicht politisch, sondern fachlich beantwortet werden. Wie laufe der Behördenübergreifende Datenaustausch? Wo sehe sich das LKA dadurch gebremst, dass gesetzliche Bestimmungen den Datenaustausch nicht zuließen? Welche personellen Ressourcen, technische Ausstattung und Befugnisse brauche das LKA, um die Organisierte Kriminalität zurückzudrängen?

Lasse sich, da die vom Senator benannten Zahlen zu den kriminellen Erträgen wohl nur das Hellfeld abdeckten, eine Einschätzung treffen, wie hoch diese Zahl im Dunkelfeld sei? – Wenn das Hellfeld um die 10 Prozent abdecke, sei die Verbesserung und Intensivierung von Ressourcen, Befugnissen und behördenübergreifender Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dringend notwendig.

Andreas Wild (fraktionslos) fragt, da Kriminaldirektor Pietsch mehrfach „Straftäterinnen“ erwähnt habe, wie hoch der Anteil weiblicher Verdächtiger und überführter weiblicher Täter bei arabischen Clans und im Rockermilieu sei.

Benedikt Lux (GRÜNE) kritisiert, dass die Zahlen, die Berlin zum Bundeslagebild Organisierte Kriminalität beigetragen habe, dem Bund zugegangen seien, bevor sie dem Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestanden hätten. Wie stelle sich das Bund-Länder-Gefüge bei der Bekämpfung der OK dar? Sei eine Entlastung des LKA angezeigt? Was übernehme das BKA? Wie würden Ressourcen und Kapazitäten abgestimmt?

Wie gestalte sich die Zusammenarbeit mit der Justiz? Gebe es Verlaufsstatistiken für die Bereiche der Vermögensabschöpfung und der Verurteilungen? – Der Strategiewechsel bei Justiz und Polizei, vermehrt mit dem Setzen von „Nadelstichen“ zu arbeiten, sei vielfach gelobt worden. Dazu gehörten vermehrte Beschlagnahmungen; auch ein hartes und prominentes Vorgehen bei der Vermögensabschöpfung und eine deutlichen Präsenz seien zentral. Werde diese Präsenz auch z. B. in den eurasischen Gruppierungen und anderen gezeigt, die weniger laut und „prollig“ aufträten als die arabischen Clans? Gebe es auch in diesem Bereich Vermögensabschöpfungen? Welche Schlussfolgerungen ziehe das LKA aus der gerichtlichen Bestätigung der rechtsstaatlich riskanten Beschlagnahmung der Immobilien der Familie Remmo?

Habe das LKA Erkenntnisse zu Islamismus und Organisierter Kriminalität bzw. Rechtsextremismus und Organisierter Kriminalität?

Das Abgeordnetenhaus habe die Mittel für die technische Ausstattung des LKA im letzten Doppelhaushalt um mehr als 1 Million Euro gegenüber dem Senatsetat erhöht. Das Geld dafür vorgesehen gewesen, Auswertesoftware zu beschaffen. Was sei das Geld inzwischen passiert?

Der Präsident des BKA, Holger Münch, habe kürzlich ein Immobilienregister gefordert, da eine Feststellung, wem eine Immobilie in Deutschland gehöre, kaum zu treffen sei. Gebe es dahingehende Initiativen in Bundesrat oder Bundestag? Wie stehe der Senat hierzu?

Was könne man im Bereich des Zeugenschutzes verbessern? Wie sehe es im Bereich des präventiven Opferschutzes aus? Gebe es für Personen, die Schutzgeld bezahlen müssten oder von bestimmten Strukturen verdrängt würden, Möglichkeiten, Hilfe zu bekommen? Wie gestalte sich die Zusammenarbeit des LKA mit entsprechenden Organisationen? – Die Koalition plane, den operativen Opferschutz zur Gefahrenabwehr insofern zu verstärken, als dass Identitäten vorübergehend geändert werden können sollten, um beispielsweise potenzielle Opfer besser zu schützen. Werde das vorbereitet?

Frank Zimmermann (SPD) spricht Kriminaldirektor Pietsch und allen Dienstkräften, die gegen die OK ermittelten, volle Unterstützung im Namen des Ausschusses aus. Er danke für den Einsatz und die Arbeit gegen die Organisierte Kriminalität und hoffe auf ihren Erfolg.

Mit der Änderung der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, mit der Tatbestände zur selbstständigen Vermögenseinziehung und Beweiserleichterungen geschaffen worden seien, könnten Staatsanwaltschaft und Polizei eine neue Intensität in der Bekämpfung von OK erreichen. Die Verstärkung des Kontrolldrucks und strukturierte Ermittlungen könnten dauerhaft und nachhaltig für Erfolge sorgen. Das sei ein systematisches Vorgehen, keine „Nadelstichpolitik“.

Niklas Schrader (LINKE) merkt an, die Überschneidung der Informationen des Berliner Lagebildes mit denjenigen im Lagebild des Bundes sei sehr hoch. Könne beziffert werden, wie

viele der Verfahren reine Berliner Vorgänge seien? – Aufgrund des internationalen Charakters der Organisierten Kriminalität sei die lokale Betrachtung wohl nur von bedingtem Mehrwert.

In wie vielen Fällen habe das LKA Berlin anderen Behörden zugearbeitet? Seien darunter Vorgänge gewesen, die viele Ressourcen der Berliner Polizei in Anspruch genommen hätten? Habe das Land Berlin im Verfahren um Wirecard Zuarbeiten geleistet? – Die Ethnisierung der Organisierten Kriminalität verstelle in der öffentlichen Diskussion häufig den Blick auf die eigentlich relevanten Strukturen. Dabei zeige der genannte Fall, dass es auch aus etablierten und wohlsituierten „deutschen Strukturen“ Vorgänge mit hohen Schadenssummen gebe.

Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität nehme sehr großen Raum ein und benötige entsprechend hohe Ressourcen. Der Schutz der Gesundheit der Gesellschaft mit rein repressiven Mitteln sei insofern überdenkenswert.

Die Präventionsarbeit in Bezug auf Organisierte Kriminalität stecke in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Das Ausmaß der in der Bevölkerung Betroffenen werde wohl unterschätzt. Hierüber möge in einer künftigen Sitzung diskutiert werden.

Holger Krestel (FDP) schließt sich dem Dank an die Beamten des LKA an. Der Handel mit Cannabisprodukten nehme mit 34,6 Prozent bundesweit den größten Posten im Rauschgift-handel ein. Wie stehe der Senat zu einer Legalisierung von Cannabis?

135,5 Millionen Euro seien laut Bericht an kriminellen Erträgen erfasst worden; Vermögenssicherung sei dagegen nur im Umfang von 4,6 Millionen Euro erfolgt. Wie erkläre sich diese Diskrepanz? Was sei aus Sicht der Fachleute notwendig, um diesen Anteil zu erhöhen? – Steuer-, Zoll- und Schleuserdelikte trügen den höchsten Anteil zu den kriminellen Erträgen bei, und gerüchteweise seien die Berliner Flughäfen unter den beliebtesten bei gesetzesfern Ein- und Ausreisenden.

Die italienisch bestimmte OK sei in dem Berliner Lagebild nur am Rande erwähnt, im Bundeslagebild dagegen bildeten Täter mit italienischer Staatsangehörigkeit die viertgrößte Gruppe. Wie erkläre sich dies?

Die Gruppe „IDENT“, deren Arbeitsschwerpunkt die Identifizierung von Straftätern und potenziellen Straftätern gebildet habe, sei vor einigen Jahren aufgelöst worden. Wie hilfreich wäre etwas derartiges für die Tätigkeit des LKA, insbesondere mit Blick auf den aktuellen Fall eines kriminellen Berliner Clanmitgliedes, das unter Nennung wechselnder angeblicher Staatsbürgerschaften unlängst seine 27. Duldung erhalten habe?

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) erläutert, die Polizei arbeite zur Bekämpfung krimineller arabischer Clanstrukturen auf drei Ebenen. Im neuen Zentrum für Analyse und Koordination zur Bekämpfung krimineller Strukturen, ZAK BkS, würden die Erkenntnisse aus den Direktionen, dem LKA, den Bezirksämtern und anlassbezogen auch aus weiteren Behörden zusammengeführt. Aus den derart koordinierten Informationen würden dann Maßnahmen abgeleitet. Die Koordination zwischen den Bundesländern, BKA und Bundespolizei erfolge in der im BKA angesiedelten Initiative „BLICK“. International gebe es verschiedene Verbindungen; die Zusammenarbeit mit Europol sei jüngst verstärkt worden.

Bei der Finanzermittlung habe die Polizei die Mitarbeiterzahl in den vergangenen drei Jahren von 36 auf 45 erhöht, um dort einen Schwerpunkt zu setzen. Die Rekrutierung von Nachwuchs funktioniere bei der Kriminalpolizei im Allgemeinen recht gut, obwohl es auch dort Engpässe gebe; die Gewinnung von Spezialisten wie Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern für die Finanzermittlung gestalte sich dagegen schwieriger. Dort sei eine deutliche Flexibilisierung des Laufbahnrechts vonnöten, um attraktive Arbeitsbedingungen bieten zu können.

Die zusätzlichen Mittel für die technische Ausstattung des LKA seien eingesetzt worden, unter anderem für Tests verschiedener Verfahren zur Auswertung von Massendaten in Hinblick auf Text und Bild. Dies werde nun weiter ausgebaut.

Stefan Pietsch (LKA Berlin; Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität) [digital zugeschaltet] teilt mit, die Frage des Abgeordneten Woldeit nach dem aktuellen Stand des Klageverfahrens könne nicht beantwortet werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handle. – Grundsätzlich sei inzwischen ein drittes Kommissariat zur Vermögensabschöpfung eingerichtet. Die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft sei sowohl im Bereich der Ermittlung wie auch dem der Vollstreckung intensiv, durch die Spezialisierung der Abteilung bei der Staatsanwaltschaft sei sie noch strukturierter geworden. Präferenzen gebe es bei der Vermögensabschöpfung nicht, aller Tätergruppierungen würden gleich behandelt. Auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität sei man hier sehr erfolgreich.

Es werde 2021 ein „LIMES“-Nachfolgeprojekt geben, das mit EU-Mitteln gefördert würde, 2019 und 2020 sei das Projekt „Drug Combat“ zur Bekämpfung der Drogenkriminalität ebenfalls mit EU-Geldern gefördert worden.

Die Polizei Berlin pflege bereits seit Langem strukturelle Kooperationen mit dem Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg und dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin, seit einigen Jahren auch mit SenWiEnBe, ebenso mit der Staatsanwaltschaft, insbesondere in den spezialisierten Bereichen der Finanzermittlung, der Vermögensabschöpfung, der Bekämpfung der Wirtschafts- und Organisierten Kriminalität wie auch der Gewerbedelikte. Eine Schätzung der Erträge erfolge nicht. – Eine Erfassung der Geschlechter der Täter erfolge ebenfalls nicht, es liege aber eine männliche Dominanz vor.

Die Kooperation mit den Fachdienststellen des BKA und der anderen Länder sei im Bereich der OK sehr eng. Strukturierte Einzelfallzusammenarbeiten fänden ebenso statt wie eine generelle; eine Berechnung der einzelnen Beiträge werde nicht vorgenommen.

Italienisch dominierte Kriminalität sei in Berlin im Hellfeld nicht festzustellen. Deren Schwerpunkte lägen Süddeutschland und Nordrhein-Westfalen. Man arbeite den dortigen spezialisierten Stellen zu. – Einzelfälle der hybriden OK könnten weder für den Bereich des Rechtsextremismus noch für den des Islamismus ausgeschlossen werden. Eine strukturelle Kooperation gebe es zwischen den Bereichen aber nicht.

Für Zeugen- und Opferschutz sowie Individualgefährdung gebe es beim LKA Berlin Fachdienststellen. Zur Frage des Abgeordneten Schrader nach der Zahl der Verfahren [unverständlich; technische Störung] – Zwölf Verfahren seien von in Berlin ansässigen Bundesbehörden in die Statistik eingeflossen. Die Überschneidung mit dem Bundeslagebild liege in der Natur der Sache.

Die Frage nach der Legalisierung von Drogen sei von der Politik zu beantworten.

Die Diskrepanz zwischen den kriminellen Erträgen und den gesicherten Vermögenswerten betreffend seien in Berlin in einen Fünfjahreszeitraum immerhin 30 Prozent der gemessenen Erträge aus den OK-Komplexen gesichert worden, bundesweit habe der Anteil bei 13 Prozent gelegen. Die Gründe, die eine umfänglichere Sicherstellung erschwerten, seien bereits erläutert worden.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) ergänzt, die Einziehung von über 70 Immobilien in Berlin sei inzwischen rechtsverbindlich.

Tom Schreiber (SPD) bemerkt, dass eine größere Zahl an Personen aus der Clan- und Rockerkriminalität in Berlin tätig sei und in Brandenburg wohne. Gebe es eine intensive Zusammenarbeit zwischen den beiden Landeskriminalämtern wie auch zwischen LKA 6 und LKA 4?

Ausführungen zur hybriden OK fehlten im Bundes- wie auch im Berliner Lagebild. Hierauf müsse deutlicher eingegangen werden. Könne das LKA dieses Thema nochmals aufgreifen? – Bezüglich der Einschätzung der italienischen Mafia in Berlin würden möglicherweise Fehler gemacht. Das Dunkelfeld sehe hier wohl anders aus als das Hellfeld, in dem keine Aktivitäten zu erkennen seien. Austausch mit und das Einholen von Expertise von NGOs und Justiz seien hier notwendig.

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 18/24382 aus dem August 2020 sei auf die Einrichtung eines weiteren Kommissariats zur Vermögensabschöpfung hingewiesen worden. Sie dieses fertig?

Bezüglich des Problems, dass Opfer und Zeugen regelmäßig von „Gedächtnisverlust“ befallen würden, wenn sie sich in Prozessen äußern sollten, möglicherweise unter Einfluss der jeweiligen Täter, sei die Videovernehmung ein entscheidender Punkt.

Gebe es bereits Pläne für die künftige Nutzung der in Buckow beschlagnahmten Villa?

Bezüglich des vom Abgeordneten Krestel angesprochenen Geduldeten, dessen Identitätsfälschung und vielfaches Fehlverhalten folgenlos geblieben sei, sei zu hoffen, dass der Rechtsstaat sich künftig schlagfertiger zeigen werde und man sich möglicherweise auch solchen Personen über steuerliche Vergehen etc. nähern werde können.

Burkard Dregger (CDU) wiederholt seine Frage, wo die Polizei bei ihrer Ermittlungsarbeit in Hinblick auf erwünschten Daten- und Informationsaustausch aufgrund von Datenschutzgesetzen an Grenzen stoße. Es sei aufgrund der Gesetzeslage schwer vorstellbar, dass die Zusammenarbeit nicht nur mit den Finanzämtern, sondern auch mit Behörden wie Jobcentern, Jugendämtern etc. erfolgreich sei.

Die bisher gegebenen Antworten habe er dahingehend verstanden, dass die technischen und personellen Ressourcen ausreichten, um das Hellfeld der OK zu bearbeiten. Anspruch müsse aber sein, auch im Dunkelfeld erfolgreich zu werden. Seien die Ressourcen und die technische Ausstattung auch dafür vorhanden, oder in welchem Umfang fehlten sie?

Hanno Bachmann (AfD) erklärt, im Bereich der OK handele es sich bei über 60 Prozent der Tatverdächtigen um Ausländer, 12 Prozent der Täter mit deutscher Staatsangehörigkeit hätten eine abweichende Geburtsstaatsangehörigkeit, mithin handele es sich um eine importierte Art der Kriminalität. Zwischen deutsch dominierten OK-Strukturen und arabischstämmig dominierten Strukturen gebe es zudem eine große Überschneidungen. Wie sei der Trend bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Hinblick auf im Bereich der OK Tätige? Wie lauteten die konkreten Zahlen für das Jahr 2019?

Bei den im Bereich der OK tätigen Tschetschenen handele es sich wohl um eine erst im vergangenen Jahrzehnt entstandene Gruppierung. Wie etabliert sei diese Struktur inzwischen in Berlin, und wieso sei es nicht gelungen, ihr Entstehen zu verhindern? – Das Ausbleiben eines frühzeitigen Intervenierens lasse darauf schließen, dass aus den Fehlern im Umgang mit den Clankriminellen, die in den 1970ern und 1980ern nach Berlin gekommen seien, nicht gelernt worden sei.

2018 sei in das Lagebild die neue Kategorie der „Zuwanderer“ eingeführt worden. Handele es sich bei diesen Leuten um solche, die noch Hilfsdienste für etablierte Akteure der OK leisteten, oder hätten sie bereits eigene Strukturen entwickelt?

Von 2018 bis 2019 sei die Zahl der neuen Ermittlungskomplexe in der Clankriminalität von eins auf sieben angestiegen. Erkläre sich der enorme Anstieg dadurch, dass man diesem Kriminalitätsphänomen eine besondere Aufmerksamkeit widme? Wodurch sei er andernfalls begründet? – Ein Fazit der Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität laute, es sei gelungen, neue Erkenntnisse über die Clankriminalität zu gewinnen. Diese Erkenntnisse sollten, sofern nicht geheimhaltungsbedürftig, dem Ausschuss bitte mitgeteilt werden.

Welche Entwicklungen hätten sich in der OK infolge der Pandemie ergeben? Gebe es verstärkte Revierkämpfe infolge weggebrochener Geschäftsfelder? Bestehe die Gefahr, dass im Falle einer Zunahme der Insolvenzen die OK verstärkt Geldwäsche betreiben könne, indem sie die betreffenden Betriebe aufkaufe?

Benedikt Lux (GRÜNE) erkundigt sich nach dem Stand einer durch den Justizsenator eingebrachten Bundesratsinitiative zur Erstellung eines Immobilienregisters. Könne Herr Dregger sich zur Haltung der Unionsländer in dieser Frage äußern?

Bezüglich der personellen Ressourcen sei wohl ein organischer Aufbauplan sinnvoll, da ein schlagartiger Zuwachs Flaschenhalse in anderen Bereichen schaffe. Gebe es mittelfristige Pläne, die es ermöglichen, kurzfristig Schwerpunkte zu setzen, aber auch über die kommenden Jahre trügen, um auch vor die Lage zu kommen?

Auch die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Schaffung bzw. Stärkung einer Resilienz in der Bevölkerung sei ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit der OK, über die in künftigen Sitzungen zu sprechen werde sein, ebenso wie über die internationale OK in Anbetracht der Tatsache, dass rund zwei Drittel der OK-Komplexe international operierten und hoch mobil seien; insofern sei die Frage der Staatsangehörigkeit irrelevant. Das Ethnisieren des Problems durch den Abgeordneten Bachmann vermittele den Eindruck eines Interesses, bestimmte Gruppen in spalterischer Absicht „schlechtzumachen“.

Niklas Schrader (LINKE) geht auf die Frage des Abgeordneten Dregger nach den Grenzen des Datenaustausches ein. Eine rein fachliche Antwort auf diese Frage sei schwierig, weil stets Abwägungen zwischen Ermittlungsinteressen und den Interessen des Grundrechtsschutzes, in diesem Falle des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, zu treffen seien. Deren Abwägung obliege dem Gesetzgeber.

Die Staatsangehörigkeit der Täter zu ermitteln, bringe keine sonderlich hilfreichen Erkenntnisse. Es sei wenig überraschend, dass in einem derart internationalen Milieu viele tätig seien, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besäßen. Dies sage wenig über mögliche Bekämpfungsstrategien aus. Der Tabelle mit dominierenden Staatsangehörigkeiten sei zu entnehmen, dass die deutsche hier mit großem Abstand an der Spitze stehe. Es sei darauf zu achten, dass eine „fehlgeleitete Perspektive“ nicht weiter befördert werde, weshalb die Ausweisung derjenigen, die über eine deutsche Staatsbürgerschaft, aber eine abweichende Geburtsstaatsbürgerschaft verfügten, im Lagebild nicht zielführend sei; diese grenze an Stammbaumforschung. Die Ethnisierung verstelle den Blick auf die wirklich relevanten Zusammenhänge.

Holger Krestel (FDP) antwortet auf den Beitrag des Abgeordneten Schrader, dass die Staatsangehörigkeit von Straftätern durchaus Relevanz besitze. So sei die Kenntnis der Staatsangehörigkeit notwendig, um ein erfolgreiches Abschiebeverfahren durchzuführen.

Andreas Wild (fraktionslos) zeigt sich überzeugt, die hohe Ausländerquote sei bedingt dadurch, dass man „ungefiltert“ Leute ins Land gelassen habe, die nicht in der Lage seien, „sich unserem Leben anzupassen“. Dass sich darunter viele Deutsche befänden, liege daran, dass es linksgrüne Politik sei, dass Menschen, die sie nicht verdient hätten, die deutsche Staatsbürgerschaft erhielten. Eine hohe Ausländerkriminalität sei nicht zu leugnen, wenn man sich nur einmal die Lage in den Gefängnissen ansehe.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) berichtet, die Bundesratsinitiative Berlins im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Immobilienregisters werde federführend im Rechtsausschuss des Bundesrates beraten. Theoretisch bestehe die Möglichkeit, dass der Bundesrat am 12. Februar 2021 einen entsprechenden Beschluss fasse, es gebe eine breite Unterstützung. Da der Senator selbst nicht Mitglied des Rechtsausschusses sei, könne er keine Auskunft zur Position der unionsgeführten Länder geben. Weiterhin finde eine Diskussion über den Neuentwurf des Geldwäschegesetzes durch das Bundesjustizministerium statt, die als durchaus unterstützend zu bezeichnen sei.

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) erwidert dem Abgeordneten Dregger, dass es nicht sinnvoll sei, über die Haushaltsplanung hinaus vorab Fragen nach konkreten Zahlen in Bezug auf erforderliche Ermittler und Mittel zu beantworten. Weitere Stellen seien aktuell und über die nächsten Jahre zugesagt. An diesen werde auch das LKA partizipieren, innerhalb dessen ein Schwerpunkt in dem Bereich der OK gesetzt würde. Ein homogener Aufbau wie vom Abgeordneten Lux angesprochen werde also fortgeführt. Die Polizei werde auch bei der Hausaltaufstellung entsprechende Mittel anmelden, um die Auswertung von Massendaten stabilisieren und fortführen zu können und andere technische Notwendigkeiten umzusetzen.

Stefan Pietsch (LKA Berlin; Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität) [digital zugeschaltet] informiert, die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg gestalte sich bei der

Bekämpfung der OK strukturell wie auch im Einzelfall sehr gut, sowohl im Bereich der Roker- als auch dem der Rauschgiftkriminalität.

Zur italienisch dominierten Kriminalität gebe es eine Kopfstelle, an der Informationen gebündelt würden. Sollten sich verifizierbare Anhaltspunkte für strukturierte Ermittlungen gegen die italienisch organisierte Kriminalität ergeben, werde man ermitteln; dies sei jedoch gegenwärtig nicht der Fall.

Das dritte Kommissariat im Bereich der Vermögensabschöpfung sei in der Tat im Vorjahr eingerichtet worden. – Die Nachnutzung der beschlagnahmten Immobilie sei eine politische Frage, die noch nicht beantwortet worden sei.

Die Fragen des Abgeordneten Bachmann seien teils eher kriminalpolitischer Bedeutung und an der gegebenen Stelle nicht zu beantworten. Zum Anstieg der Clankriminalität sei zu sagen, dass diese Zahl erst in zwei Jahren erhoben worden sei, insofern seien noch keine validen Aussagen über Anstiege von einem Jahr zum folgenden möglich. Bei früherer Bearbeitung der Clankriminalität sei diese Zahl nicht erhoben worden. – Für Übernahmen von Betrieben durch OK-Angehörige aufgrund der Coronapandemie gebe es keine Bestätigungen; ausgeschlossen werden könnten sie nicht. – Straftaten von Tschetschenen verfolge die Polizei konsequent; die Frage nach Fehlern der Vergangenheit richte sich wohl eher an Politik und Gesellschaft.

Tom Schreiber (SPD) erinnert an die Fragen nach der hybriden OK und nach Videoübernehmungen.

Burkard Dregger (CDU) wiederholt seine Fragen nach den Grenzen des Datenaustausches und den insbesondere in Hinblick auf das Dunkelfeld benötigten Ressourcen. Unterbleibe die Beantwortung dieser Fragen, gehe er davon aus, dass sie politisch nicht erwünscht sei.

Hanno Bachmann (AfD) erkundigt sich erneut nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Was sei der Ertrag der Reise des Senators in den Libanon? Wie sei die Tendenz bei Abschiebungen von Tätern und Tatverdächtigen aus dem Bereich der OK? – Auch die Frage bezüglich der Kategorie der „Zuwanderer“ sei unbeantwortet geblieben.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) merkt an, er enthalte sich einer politischen Antwort auf die Fragen des Abgeordneten Dregger auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin. Die Ausstattung des LKA sei in der Vergangenheit bereits verbessert worden und weitere Bemühungen würden unternommen. Das LKA benötige insbesondere politischen Rückhalt und Unterstützung bei den Haushaltsberatungen; beides habe es.

Selbstverständlich sei man im Bereich der Rückführungen tätig. Konkrete Zahlen könne der Senator augenblicklich nicht nennen. Trotz einigen Erfolges könne hier nicht von signifikanten Größenordnungen gesprochen werden; Rückführungen stellten einen Lösungsweg dar, seien aber nicht der Schlüssel und gehörten auch nicht ins Aufgabengebiet des LKA. Im Lagebild sei ausgewiesen, dass Zuwanderer in 5,5 Prozent der Ermittlungsverfahren als Tatverdächtige beteiligt seien.

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) teilt mit, für das LKA 4 seien im Haushaltsaufstellungsverfahren erneut zusätzliche Stellen angemeldet worden, wie dies jedes Jahr geschehe, da die Aufgaben sich weiterentwickelten.

Stefan Pietsch (LKA Berlin; Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität) [digital zugeschaltet] ergänzt, neue Mitarbeiter müssten gut ausgebildet und flexibel eingesetzt werden können, Qualität gehe vor Quantität. Für ein gutes Funktionieren der Arbeit in und der Kommunikation zwischen Behörden brauche es Spezialisten.

Das Portfolio der Strafprozessordnung enthalte bereits verschiedenste Eingriffsmaßnahmen. Wenn Informationen gebraucht würden, bestehe die Möglichkeit des staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens; richterliche Beschlüsse könnten angeregt werden, und im Bereich der internationalen Rechtshilfe könne entsprechend bestehender Abkommen länderübergreifend gearbeitet werden. Im Bereich der Strafverfolgung sei man, was Organisierte Kriminalität, operative Maßnahmen, aber auch die Vermögensabschöpfung anbelange, sehr gut aufgestellt.

Bezüglich der hybriden Kriminalität wiederhole er, dass weder im Bereich des Rechtsextremismus noch des Islamismus Strukturen zu erkennen seien. Diese Erkenntnis werde von LKA 5 und LKA 8 geteilt. Die Videovernehmung sei wünschenswert, das Projekt befinde sich allerdings noch in der Startphase und sei noch nicht implementiert.

Vorsitzender Peter Trapp fragt nach, ob es möglich sei, gleich die erste Vernehmung als richterliche Zeugenvernehmung zu gestalten, um Erkenntnisse aus dieser Vernehmung in spätere Prozesse einfließen lassen zu können.

Stefan Pietsch (LKA Berlin; Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität) [digital zugeschaltet] erwidert, dies könne man gern tun, wenn es hilfreich sei.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 18/2764

[0337](#)
InnSichO

Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Land Berlin

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom
2. November 2020

Vorsitzender Peter Trapp weist darauf hin, dass ein Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zu Beginn der Sitzung verteilt worden sei.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) erklärt, man werde die Auswertung der Anhörung mit der Besprechung des Änderungsantrages verbinden. Von einer Neukodifikation des Versammlungsrechts solle in der gegenwärtigen Situation keinesfalls, wie von einigen gefordert, Ab-

stand genommen werden. Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer sei das Bundesversammlungsgesetz nicht mehr fortentwickelt worden, weshalb das Recht der Versammlungsfreiheit aus sich heraus mit einem Blick ins Gesetz nicht mehr erklärlich sei. Dies gelte nicht nur für die Rechtsunterworfenen, sondern teils auch für Polizistinnen und Polizisten, die mit dem Recht in der Anwendung umzugehen hätten. Gerade in Zeiten, in denen durch die Exekutive weitreichende Entscheidungen getroffen würden, komme dem Versammlungsrecht besondere Bedeutung zu, da eine Einschränkung desselben die Erzählung derjenigen begünstige, die fälschlich behaupteten, die Demokratie würde „geschliffen“.

Im ursprünglichen Gesetzestext wie im Änderungsantrag sei Rechtsprechung ausformuliert und bewährte Berliner Praxis mit gesetzlicher Grundlage versehen worden. Berlin sei nun das einzige Bundesland, das ein gesetzliches Deeskalationsgebot für die Behörden statuiere. Dies werde im Änderungsantrag mit dem Satz „Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes“ nachgeschärft. Berlin setze auch die „Bierdosen-Flashmob“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gesetzlich um, indem in privatrechtlichem Eigentum stehende, aber öffentlich zugängliche Verkehrsflächen zum regelmäßigen Gegenstand von Versammlungen gemacht würden. Dies stelle einen Rückgewinn des öffentlichen Raumes für die öffentliche Kommunikation und den öffentlichen Meinungskampf dar, da Malls und Privatstraßen über wesentliche kommunikative Funktion verfügten. Zudem seien in bestimmten Bereichen bisher als Straftaten behandelte Vorgänge zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft worden. Ein bundesweit einzigartiger Vorgang sei die tatbestandliche Einschränkung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbotes. Es sei in der Vergangenheit zu „völlig unnötiger Rechtsprechung verschiedenster Gerichte ... bei der falschen Anwendung des bisherigen Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbotes im Bundesversammlungsgesetz“ gekommen, existiere doch bereits das Recht, zum Schutz vor arbeitsrechtlichen Maßnahmen oder gewaltbereiten politischen Gegnern die Identifikation zu verhindern.

In besonderer Weise fühle sich die Koalition dem Auftrag der Landesverfassung verpflichtet, Dinge zu verhindern, die geeignet seien, „das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“. Darum seien die Freiheitsrechte zwar erweitert worden, zugleich sei die Klarstellung erfolgt, dass sie sich auf friedliche Demonstrationen bezögen. § 14, der die zentrale Norm für die Beschränkung von Versammlungen unter freiem Himmel darstelle, sei länger geworden, weil versucht worden sei, Problemlagen so differenziert wie möglich zu betrachten. Eine Neuerung, die mit dem Änderungsantrag schlaglichtartig in Form eines Regelbeispiels genannt werde, sei der Versuch, kampagnenartige Versammlungen, die häufig über internationale Bezüge verfügten und antisemitisch oder volksverhetzend seien, stärker in den Blick zu nehmen. Die neuen bzw. neu im Gesetz festgehaltenen Regularien müssten nun seitens der Polizei gelernt werden, dann würden sich das praktische Funktionieren und der Umgang der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Gesetz zeigen.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) weist darauf hin, dass mit dem Änderungsantrag deutlicher herausgestellt werde, dass innerhalb des befriedeten Bezirkes neben einem Versammlungsverbot stets auch Beschränkungen als milderer Mittel in Betracht zu ziehen seien. Auch die Anregungen der Datenschutzbeauftragten würden aufgegriffen, indem die Grenzen der Speicherungsmöglichkeiten von Bild- und Tonaufnahmen bei Versammlungen klarer definiert würden. Mit dem Gesetz werde ein „bundesweit vorbildhaftes, modernes Versammlungsrecht“ geschaffen.

Burkard Dregger (CDU) würdigt eingangs die Leistung der Polizei Berlin, die jährlich um die 5 700 Versammlungen organisiere und ermögliche. In den vergangenen Monaten sei eine Radikalisierung bei einer Minderheit der Versammlungen feststellbar gewesen, weshalb die Novellierung des „vorbildlichen“, ohnehin nicht restriktiven Gesetzes, mit dem eine vom BVerfG nicht verlangte Schwächung der Durchsetzungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates einhergehe, nicht wünschenswert sei. Der Entwurf stehe außerdem in diametralem Widerspruch zur Praxis des Innensensors; es seien noch nie so viele Versammlungsverbote verhängt worden wie in den vergangenen zwölf Monaten. Folglich sähen auch Innenbehörde und Gerichte in bestimmten Situationen die Notwendigkeit, restriktiv mit Versammlungen umzugehen. Das Eskalationspotenzial steige nicht aufseiten der Sicherheitsbehörden, sondern es gebe eine nennenswerte Anzahl von Versammlungen, von denen Gewalt gegen Dritte, auch gegen Polizeiangehörige, ausgehe.

Einige Punkte sollten aufzeigen, dass der Entwurf handwerklich schlecht sei und die Lage in Berlin erschweren werde. So bleibe die handelnde Behörde unklar. Nach § 31 sei die „Polizei Berlin ... sachlich und örtlich zuständig“, in einer Vielzahl von Vorschriften sei aber von einer „zuständigen Behörde“ die Rede. § 2 Abs. 1 beschränke das Gesetz auf Versammlungen, die „überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“ gerichtet seien. Diese Verengung sei nicht nachzuvollziehen. § 3 Abs. 3 ordne an, dass Gegenversammlungen „in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden“ sollten. Diese Regelung sei problematisch, insbesondere bei Gegenveranstaltungen z. B. am Holocaustgedenktag; auch bei feierlichen Gelöbnissen der Bundeswehr sei die Angemessenheit fraglich. Der Ermessensspielraum und damit die Handlungsfreiheit der Behörde würden unnötig eingeschränkt. Aus den in § 9 Abs. 1 Nummer 2 und Abs. 3 getroffenen Regelungen zu Waffen- und Uniformverbot folge, dass die Behörde im Vorfeld festlegen müsse, was verboten werden solle. Hier werde eine in der Vergangenheit bewährte und von keiner Seite beanstandete Regelung dahingehend verändert, dass die Arbeit der Sicherheitsbehörden erschwert werde. In § 11 heiße es, die Polizei dürfe bei Versammlungen nur zur Aufgabenerfüllung nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz präsent sein. Auch das stelle eine nicht durchdachte Verengung dar, da es mitunter auch Aufgabe der Polizei sei, Strafverfolgung nach StPO zu betreiben. Laut § 12 Abs. 8 solle der Streckenverlauf von Aufzügen verpflichtend öffentlich bekanntgemacht werden, was in Fällen, in denen gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Demonstrationsparteien zu befürchten seien, nicht wünschenswert sei.

Die Eingriffsvoraussetzung der öffentlichen Ordnung werde aus dem Versammlungsgesetz entfernt. Damit werde auch eine Reihe von Optionen aufgegeben, die Störung der öffentlichen Ordnung zur Voraussetzung für Eingriffe zu machen, was wiederum die Handlungsoptionen der Polizei beeinträchtige. Der stattdessen geschaffene § 14 sei derart kompliziert gefasst, dass es ihm an Verständlichkeit mangle, was in der Anwendung zu einer Überforderung führen könne. Insbesondere unterstützenden Polizisten, die nicht ständig in Berlin tätig seien, seien die Regelungen nicht zuzumuten. In § 14 Abs. 4 Satz 2 finde sich die Regelung, dass bei Gegendemonstrationen Maßnahmen gegen die Ausgangsdemonstration nur ergriffen werden könnten, wenn mögliche Bedrohungen auch „unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden“ könnten. Dieser Nachweis sei in der Praxis nicht zu führen. Eskalationen durch das Aufeinandertreffen von Demonstrationen und Gegendemonstrationen würden also in Kauf genommen. Nach § 16 Abs. 1 könne die Teilnahme Einzelner nur unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung untersagt werden, was unzureichend sei. Wenn Menschen Straftaten androhten oder gefährliche Werkzeuge mit sich führ-

ten, sei es sinnvoll, schon deren Erreichen des Versammlungsortes zu vermeiden, wozu ein frühzeitiger Eingriff nötig sei. In § 19 Abs. 2 sei bezüglich des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots die gleiche Regel wie bei dem Uniformverbot getroffen worden, die Polizei müsse also im Vorfeld eine Auflistung von einzelnen Gegenständen erstellen, die nicht mitgeführt werden dürften. Das mache den Schutz Dritter wie auch den der friedlichen Demonstrationsteilnehmer unmöglich. In § 26 und § 27 seien mehrere Straftaten zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft worden. Selbstverständlich seien auch Ordnungswidrigkeiten ernst zu nehmen, das so gesendete Signal jedoch diskussionswürdig.

Ärgerlich sei auch, dass die Nichtnennung des Veranstalters in der Einladung zu einer Demonstration nun sanktionslos sei, was in Widerspruch zu der gewünschten Kooperation zwischen Polizei und Versammlungsdurchführer stehe. Zudem sei vorgesehen, das Bannmeilengesetz und das Gesetz über Bild- und Tonaufnahmen bei Versammlungen außer Kraft zu setzen; auch hier werde die Durchsetzungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates geschwächt. Der Änderungsantrag enthalte außerdem weitere unbestimmte Rechtsbegriffe. Die CDU-Fraktion lehne ihn ebenso ab wie den ursprünglichen Antrag und empfehle die Fortgeltung des Bundesrechtes.

Marc Vallendar (AfD) [digital zugeschaltet] gibt der Meinung Ausdruck, der Gesetzentwurf schaffe zusätzliche Rechtsunsicherheit. An mehreren Stellen würden neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingebaut. Nicht nur weise der Entwurf in einzelnen rechtlichen Aspekten Schwachstellen auf, sondern trage insgesamt eine ideologische Handschrift. Er ziele auf den Schutz bestimmter Gruppen, insbesondere des Schwarzen Blocks und der Antifa, sowie ihre Privilegierung innerhalb des Versammlungswesens. Diese Zielsetzung äußere sich beispielsweise in der Verpflichtung zum Offenlegen von Demonstrationsrouten, die es linken Gegen-demonstranten gestatte, ihnen unliebsame Veranstaltungen zu blockieren oder zu stören. Hierzu passe, dass Störungen von Versammlungen künftig nur noch Ordnungswidrigkeiten, keine Straftaten darstellen sollten. Eskalationen zwischen Versammlungen sollten vorange-trieben werden, das Gesetz schaffe „fast Weimarer Verhältnisse“.

Die Polizei werde durch das Deeskalationsgebot im Entwurf fast in die Handlungsunfähigkeit genötigt. Die Aufhebung des Vermummungsverbotese werde dazu führen, dass viele Menschen auf linken wie rechten Versammlungen sich künftig fortwährend vermummen würden, um es zu vermeiden, fotografiert zu werden. Die Notwendigkeit, Gesicht zu zeigen, wenn man im öffentlichen Raum für etwas eintrete, verliere sich so. Der Polizei werde die Grundlage fehlen, gegen die Vermummung vorzugehen.

Privatgelände, insbesondere Malls, die der Öffentlichkeit in der Regel zugänglich seien, seien ihr vom jeweiligen Eigentümer zu einem bestimmten Zweck, nämlich dem des Einkaufens, zugänglich gemacht worden. Dass diese Eigentümer nun Demonstrationen auf ihrem Grund tolerieren müssten, sei von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums wohl nicht umfasst. Das Gesetz trage nicht zu einer Stärkung der Versammlungsfreiheit bei, die AfD-Fraktion lehne den Grund- wie den geänderten Entwurf ab.

Andreas Wild (fraktionslos) äußert die Ansicht, dass die Koalition kampagnenartige Organisation von Demonstrationen in den sozialen Medien beklage sei zwar richtig, zugleich sei dies aber die einzige Möglichkeit, Versammlungen zu organisieren, nachdem das gesamte Medienwesen „kartellartig mit einer linksgrünen krakenartigen Struktur“ überzogen worden sei, in

der unliebsame Meldungen unterdrückt würden. Die Regelungen im Gesetz zielten auch nicht auf eine Verhinderung antisemitischer Kundgebungen, sondern darauf, Äußerungen gegen die „Merkel-Politik“, die alle Parteien verfolgten, zu unterdrücken. Eine solche Unterdrückung von Regierungskritik zeichne eine Diktatur aus.

Gewalt aus Demonstrationen heraus sei zwar zu verurteilen, wenn die Politik Menschen in verzweifelte Situationen bringe, sei eine Eskalation aber nur folgerichtig. Gegendemonstrationen in Hörweite zuzulassen sei „völliger Unfug“. Es seien stets linke Organisationen, die Demonstrationen aus anderen Teilen des politischen Spektrums störten, worin der eigentliche Grund liege, dass die Koalition Gegendemonstrationen in Hörweite zulassen wolle.

Frank Zimmermann (SPD) geht auf die vom Abgeordneten Dregger geäußerten Kritikpunkte ein. So sei die Zuständigkeit der Polizei in § 31 klar geregelt, die Formulierung der „zuständigen Behörde“ in anderen Paragraphen beziehe sich genau hierauf. Die Regelungen zur Bannmeile orientierten sich an denjenigen des Bundestages und stellten darauf ab, eine Behinderung der Tätigkeit des Parlaments und des freien Zugangs zu verhindern. Der Unterschied liege darin, dass das Bundesrecht eine gebundene Entscheidung enthalte, Versammlungen, wenn sie diese Beeinträchtigungen nicht erwarten ließen, zuzulassen; der Berliner Entwurf sehe umgekehrt vor, wenn die genannten Beeinträchtigungen zu besorgen seien, könne der Präsident Versammlungen untersagen. Die Bannmeile werde nicht aufgehoben, sondern stelle weiterhin einen befriedeten Bezirk dar, der unter den genannten Gesichtspunkten geschützt werden könne.

Dass das Stattfinden von Gegendemonstrationen nach Möglichkeit in Hör- und Sichtweite der ursprünglichen Versammlung zugelassen werden solle, wenn das Recht der Gegendemonstranten sich Gehör zu verschaffen ansonsten nicht hinreichend gewährt werden könne, entspreche der bestehenden Rechtsprechung. Die „Soll“-Formulierung des Gesetzestextes heiße „muss, wenn kann, wenn nicht kann, dann nicht“. Aus der Begründung gehe hervor, dass wenn die Polizei die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes für notwendig erachte, ein solcher angeordnet werden könne. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Streckenverlaufes nach § 12 Abs. 8 ergebe sich aus der Erfahrung, dass die Möglichkeit der Stellungnahme bei relevanten gesellschaftlichen Debatten eingeräumt werden müsse. Die Veröffentlichung sei im Interesse der Transparenz geboten, es kämen aber zugleich Eingriffsmöglichkeiten zum Tragen, die ebenfalls in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden seien. Der Begriff der öffentlichen Ordnung werde zwar gestrichen, weil er unsicher sei, die Kasuistik der öffentlichen Ordnung sei aber detailliert in § 14 Abs. 1 und 2 aufgenommen. § 14 Abs. 2 Satz 2 besage, Beschränkungen und Verbotsmöglichkeiten gälten,

wenn die Versammlung aufgrund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung 1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln ... und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.

Das stelle den Kern der öffentlichen Ordnung dar, nun sei sie greifbar und rechtssicher geregelt. Der Änderungsantrag sehe zudem die Möglichkeit vor, dass Versammlungen, die sich durch „Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen und Kampagnen ... deren Inhalt zu eigen“ machten und dadurch die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllten,

leichter unterbunden werden könnten. Möglicherweise falle die Al-Quds-Demonstration in diese Kategorie; gegenüber dem bisherigen Recht liege hier eine erweiterte Vorgehensmöglichkeit vor. Da mit dem Änderungsantrag auch das Leugnen und Verharmlosen des Nationalsozialismus in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 aufgenommen worden sei, werde nun der gesamte Kanon des § 130 StGB in das Versammlungsgesetz aufgenommen.

Die Anwesenheit der Polizei unterliege dem Versammlungsgesetz, selbstverständlich könne die Polizei aber Tatbeobachter nach StPO auch dort einsetzen. Die StPO könne mit Landesrecht nicht eingeschränkt werden. Zudem bestehe weiterhin die Möglichkeit der verdeckten Beobachtung durch anderen Institutionen wie den Verfassungsschutz. – Die Regelung zum Vermummungsverbot folge der Praxis. Absicht sei, die Polizei nicht durch ein Eingreifen müssen nach Legalitätsprinzip zu binden, sondern ihr zu ermöglichen, nach Lage der Dinge tätig zu werden. Die Polizei könne entscheiden, wann die Vermummung eine Straftat, ob derer eingegriffen werden müsse, darstelle. – Die Bestimmungen zu privaten Geländen folgten der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Der Gesetzesentwurf stelle eine ausgewogene Balance zwischen einer Stärkung der Grundrechtsausübung und der Konkretisierung und Sicherung der Eingriffsmöglichkeiten der Polizei soweit nötig dar. Existierende Radikalisierungs- und Verrohungstendenzen könnten mit diesem Gesetz bekämpft werden.

Benedikt Lux (GRÜNE) gibt zu bedenken, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden einerseits Versammlungsfreiheiten ausgedehnt und modernisiert, zugleich aber auch Grenzen gezogen, die mit der Entwicklung und Diversifizierung der Welt in den vergangenen 50 Jahren zusammenhängen. Diese hätten dazu geführt, dass aus verschiedensten Anlässen und zu allen gesellschaftlichen Themen vermehrt demonstriert würde, weil leichter mobilisiert werden könne, vereinzeltere Interessen zu vertreten seien und die Welt insgesamt komplizierter geworden sei. Darum sei ein neuer rechtlicher Rahmen für Demonstrationen richtig. Einen Lernerfolg der vergangenen Jahre stelle dar, dass mit Transparenz und Kommunikation ein höherer Grad an Friedlichkeit erreicht werden könne, weshalb zugunsten der verpflichtenden Veröffentlichung von Demonstrationsrouten entschieden worden sei. Diese trage auch dazu bei, die Anwesenheit von Medien bei Versammlungen zu gewährleisten, die eine offene Kommunikation und Meinungsbildung befördere und Eskalationspotenziale mindere.

Die Ausgewogenheit zwischen Stärkung der Freiheit und nötigen Begrenzungen zeige sich auch in der Festlegung der Zulässigkeit von nichtstörenden Demonstrationen auf für die Allgemeinheit zugänglichem Raum in Privatbesitz einerseits und der Beschränkung des Demonstrationsrechts im Umfeld von Mahnmalen für das Unrecht der NS-Zeit andererseits, da man nicht wolle, dass „Nazis und die Gesinnungsfreunde von Herrn Wild dort demonstrieren“. Von Menschenverachtung geprägte Versammlungen wie beispielsweise die Al-Quds-Demonstration würden künftig leichter unterbunden werden können.

Ziviler Streit schärfe in einer Demokratie die Meinungsbildung, weshalb die Zulassung von Demonstrationen und Gegendemonstrationen in unmittelbarer Nähe zueinander sinnvoll sei. Im Sinne des rechtsstaatlichen Schutzes der Freiheit beider Versammlungen sei es an der Polizei, sie in Einzelfällen zu trennen. Selbstverständlich werde das Gesetz außerdem evaluiert werden, um sich in der Praxis oder der Rechtsprechung als problematisch erweisende Punkte einer weiteren Betrachtung zu unterziehen.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) vertritt die Auffassung, die Opposition betreibe Arbeitsverweigerung, habe sie doch keine Änderungsanträge zum Entwurf der Koalition vorgelegt. Die Einwände des Abgeordneten Dregger ließen darauf schließen, er habe sich nicht ausführlich mit dem Text beschäftigt. Zum Bannmeilenschutz verhalte sich die Fraktion der CDU im Bundestag nach anfänglicher Skepsis anders als der Abgeordnete Dregger es im Ausschuss tue.

Dass die Nichtnennung des Veranstalters einer Demonstration sanktionslos bleibe folge der Entscheidung des BVerfG, dass es keine Pflicht für die Bestellung eines Versammlungsleiters geben dürfe, da neuere Phänomene wie Smartmobs und Flashmobs, die dem Schutz des Versammlungsrechtes unterfielen, sich gerade dadurch auszeichneten, dass sie keine Veranstalter und Leiter hätten.

Holger Krestel (FDP) verwarft sich gegen den Vorwurf der Arbeitsverweigerung des Abgeordneten Schlüsselburg. Die FDP schließe sich der durch den Abgeordneten Dregger formulierten Ablehnung weitgehend an, moniere aber darüber hinaus die in § 11 getroffene Festlegung, Tatbeobachter müssten sich entsprechend zu erkennen geben. Dies stehe in Widerspruch zu der Aufgabe, Taten zu beobachten bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Tatbeobachter in Zivil trügen auch zur Deeskalation bei; die getroffene Regelung mache ihren Einsatz praktisch unmöglich.

Das Argument, mit dem neuen Gesetz möglicherweise die Al-Quds-Demonstration verbieten zu können, greife nicht, da dies im Vorjahr bereits nach geltendem Recht gelungen sei.

Die Aufweichung des Vermummungsverbots stelle ein „Bonbon“ für Vertreter des Schwarzen Blocks dar. Die einheitliche Bekleidung zeige schon das Ziel einer Vermeidung der Identifizierung auf, die aber wichtig sei, da aus dem Schwarzen Block heraus immer wieder Straftaten begangen würden. Ebenso müsse rechten wie linken „Uniformitäten“ entgegengetreten werden, die geeignet seien, Unrechtsregime zu verherrlichen, wofür die bestehende Rechtslage besser geeignet sei als der vorliegende Entwurf. Aus Sicht der FDP-Fraktion sei eine eigenständige Berliner Regelung des Demonstrationsrechts nicht notwendig; wünschenswert sei eine bundeseinheitliche Überarbeitung und Ergänzung des Versammlungsrechts dort, wo es Schwachstellen aufweise. Dies sei auch im Sinne der bundesweit eingesetzten Kräfte, denen eine Einarbeitung in die sehr speziellen Regelungen des Gesetzesentwurfs nicht zuzumuten sei. Darüber hinaus weise der vorliegende Entwurf mehrere verfassungsrechtlich bedenkliche und inhaltlich klärungsbedürftige Stellen auf. Die FDP werde den Entwurf ablehnen.

Andreas Wild (fraktionslos) hebt hervor, der Abgeordnete Lux habe „zum wiederholten Male eine Verbindung geschaffen ... zwischen demokratisch im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien und den Nationalsozialisten“. Dass diese Aussage nicht gerügt worden sei, verwundere. Dagegen weise die Strategie der Grünen, für ein höheres Ziel Bürgerrechte einzuschränken, Ähnlichkeiten mit den Gepflogenheiten des Dritten Reiches auf.

Der **Ausschuss** beschließt, dem Plenum die Annahme des Antrages Drucksache 18/2764 in geänderter Form zu empfehlen.

Punkt 3 (neu) der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Berlin als Dreh- und Angelpunkt für vietnamesische
Menschenhändler? – Derzeitige Lage und Strategien
der Polizei**
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

[0376](#)
InnSichO

Vertagt.

Punkt 4 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 18/1600
**Berlin schafft ein Aussteigerprogramm für
Mitglieder krimineller Clan-Strukturen**

[0223](#)
InnSichO

Vertagt.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 18/2380
**Frauen, Kinder und Jugendliche schützen –
öffentliche Prostitution berlinweit verbieten**

[0284](#)
InnSichO
GesPflGleich(f)

Vertagt.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/2195
**“Es liegt nicht (nur) am Gehalt!” – Berufe der
öffentlichen Verwaltung in der Chancenstadt Berlin
attraktiver gestalten**

[0267](#)
InnSichO
Haupt(f)

Vertagt.

Punkt 7 (neu) der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Die Beantwortung der Besonderen Vorkommnisse erfolgt schriftlich.

Punkt 8 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.